

## Zustimmung der Mitarbeitervertretung bei Stufenzuordnung

Die Zuordnung neu einzustellender Beschäftigter zu den Stufen der jeweiligen Vergütungsgruppe der AVR unterliegt der Zustimmung der Mitarbeitervertretung (MAV). Der Beteiligungstatbestand der „Eingruppierung“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO bezieht sich auch auf die Stufenzuordnung. Denn unter „Eingruppierung“ ist die Einstufung in eine bestimmte Vergütungsgruppe und die Zuordnung zu einer Stufe zu verstehen. Das Mitbestimmungsrecht der MAV soll die richtige Einstufung gewährleisten. Es geht um ein „Mitbeurteilungsrecht“ bei einem Normenvollzug im Sinne einer Richtigkeitskontrolle. Diese bleibt unvollständig, wenn sie sich auf die Einreihung in die Vergütungsgruppe beschränkt und die Stufenzuordnung ausspart (Kirchlicher Arbeitsgerichtshof, Urteil vom 19. März 2010 – M 16/09, [www.dbk.de/entscheidungen-kagh.html](http://www.dbk.de/entscheidungen-kagh.html); ebenso für Personalvertretungsrecht Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 27. August 2008 – 6 P 3.08). Hinweis: Das BVerwG hat mit Urteil vom 13. Oktober 2009

– 6 P 15.08 seine Rechtsprechung modifiziert: Sofern der Arbeitgeber bei Neueinstellungen förderliche Zeiten gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 TVöD berücksichtigt („Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“), ist zu differenzieren, ob in der Dienststelle vom Einzelfall losgelöste abstrakte Grundsätze zur Stufenzuordnung bestehen. Ist dies der Fall, hat der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht. Bestehen keine abstrakten Grundsätze, besteht kein Mitbestimmungsrecht. Diese Überlegung kann auf Anmerkung 3 Satz 1 zu Anlage 1 Abschnitt III A und B AVR („Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind.“) übertragen werden.

Norbert Beyer